

## Vfg Nr. 150/2018

### Allgemeinzuteilung für Punkt-zu-Punkt Richtfunk im Frequenzbereich 59 GHz – 63 GHz

Auf Grund § 55 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190); zuletzt geändert durch Artikel 10 Abs. 12 G. v. 30.10.2017 BGBl. I S. 3618, werden hiermit die Frequenzen im Frequenzbereich 59 GHz – 63 GHz zur Nutzung für Punkt-zu-Punkt Richtfunk durch die Allgemeinheit zugeteilt.

Mit Inkrafttreten dieser Allgemeinzuteilung werden die Mitteilung 217/2008 (Amtsblatt der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen) i. V. m. Amtsblattverfügung 8/2012 gegenstandslos.

#### 1. Frequenznutzungsparameter:

Parameter	Wert
max. zulässige äquivalente isotrope Strahlungsleistung (EIRP)	316 W (55 dBm)
min. Antennengewinn	35 dBi
Kanalbandbreiten	150 MHz – 2,0 GHz

#### 2. Bestimmungen zur Vermeidung von Störungen bei Funkanwendungen, die innerhalb des Frequenzbereiches 59 GHz – 63 GHz betrieben werden:

Innerhalb des Frequenzbereiches 59 GHz – 63 GHz werden u. a. Anwendungen des Festen Funkdienstes, des Erderkundungsfunkdienstes, des Intersatellitenfunkdienstes, des nichtnavigatorischen Ortungsfunkdienstes, des Weltraumforschungsfunkdienstes und des Mobilfunkdienstes jeweils auf primärer Basis zur zivilen/militärischen Nutzung betrieben.

Die Punkt-zu-Punkt Richtfunkanwendungen dürfen diese Funkanwendungen nicht stören und müssen ggf. mit betrieblichen Einschränkungen rechnen.

#### 3. Befristung

Diese Allgemeinzuteilung von Frequenzen ist bis zum 31.12.2020 befristet.

#### Allgemeine Hinweise

1. Im Rahmen dieser Allgemeinzuteilung besteht für die Betreiber solcher Richtfunkverbindungen kein Schutz vor Beeinträchtigungen durch andere bestimmungsgemäße Frequenznutzungen im gleichen Frequenzbereich.
2. Die Nutzung der Frequenzen ist nicht an einen bestimmten Standard gebunden. Geräte, die im Rahmen dieser Frequenznutzung eingesetzt werden, unterliegen den Bestimmungen des „Gesetzes über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt (Funkanlagengesetz - FuAG)“ und des „Gesetzes über elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln (Elektromagnetische-Verträglichkeit-Gesetz - EMVG)“.

3. Der Frequenznutzer ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zur Wahrung des Fernmeldegeheimnisses und zur Sicherung der Telekommunikationsanlagen verpflichtet (§§ 88, 90 TKG).
4. Der Frequenznutzer unterliegt hinsichtlich des Schutzes von Personen in den durch den Betrieb von Funkanlagen entstehenden elektromagnetischen Feldern den jeweils gültigen Vorschriften.
5. Diese Allgemeinzuteilung berührt nicht rechtliche Verpflichtungen, die sich für die Frequenznutzer aus deren öffentlich-rechtlichen Vorschriften oder Verpflichtungen privatrechtlicher Art ergeben. Dies gilt insbesondere für Genehmigungs- und Erlaubnisvorbehalte (z.B. baurechtlicher und umweltrechtlicher Art).
6. Die Beauftragten der Bundesnetzagentur sind gemäß § 28 EMVG befugt, Grundstücke, Räumlichkeiten und Wohnungen, auf oder in denen aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte die Ursache störender Aussendungen zu vermuten ist, zu betreten. Zur Prüfung der Anlagen und Einrichtungen ist ihnen dies zu gestatten bzw. zu ermöglichen.
7. Beim Auftreten von Störungen werden die Parameter des TR 102 555 in der aktuellen Fassung zu Grunde gelegt.